

Absender (Klägerin - Kläger)

Datum

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Tel. Nr.

An das
Arbeitsgericht

Hiermit erhebe ich

Klage

gegen

Vollständiger Name der / des Beklagten / der Firma

bei Firmen: vertreten durch

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer

mit dem **Antrag** (Zutreffendes ist angekreuzt),
die Beklagte / den Beklagten zu verurteilen,

(Beklagte - Beklagter)

einen Ausdruck der **elektronischen Lohnsteuerbescheinigung** für das Jahr
elektronisch bereitzustellen.

auszuhändigen oder

der Bundesagentur für Arbeit die **Arbeitsbescheinigung** nach §312 Abs. 1 SGB III für
mich gemäß §313 a Abs. 1 SGB III elektronisch zu übermitteln.

den **Sozialversicherungsausweis** an mich herauszugeben.

den Inhalt der **Meldung zur Sozialversicherung** betreffend
Beginn Ende des Arbeitsverhältnisses

die Jahresmeldung für das Jahr in Textform mitzuteilen.

mir ein **Zeugnis** zu erteilen, das sich auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis erstreckt.

Begründung (Zutreffendes ist angekreuzt):

Ich war bis bei d. Beklagten in mit einer monatlichen
Durchschnittsvergütung von EUR brutto beschäftigt.

Nach § 93 c Abs. 1 Nr. 1 AO hat der Arbeitgeber die Daten mittels **elektronischer Lohnsteuerbescheinigung**
spätestens bis Ende Februar des Folgejahres an das Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln. Nach § 41 b
Abs. 1 S. 3 EStG hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Ausdruck der elektronischen
Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Weder das eine noch das andere
ist geschehen.

Nach § 313 a Abs. 1 SGB III hat der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die **Arbeitsbescheinigung** nach
§ 312 Abs. 1 Satz 3 SGB III elektronisch zu übermitteln. Dies ist trotz Aufforderung noch nicht geschehen

Ich habe den **Sozialversicherungsausweis** bei d. Beklagten hinterlegt. Obwohl kein Hinterlegungsgrund
mehr besteht, wurde der Sozialversicherungsausweis trotz Aufforderung nicht herausgegeben.

Nach § 28 a SGB IV in Verbindung mit § 25 Abs. 1 DEÜV treffen den Arbeitgeber weitreichende
Meldepflichten gegenüber der Einzugsstelle, vor allem **bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses**.
§ 28 a Abs. 5 SGB IV schreibt vor, dass der Arbeitgeber dem Beschäftigten den Inhalt der Meldung in
Textform mitzuteilen hat. Ich habe bislang die im Antrag genannte(n) Meldung(en) nicht erhalten.

- Bitte wenden -

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 DEÜV hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines Jahres für alle im Vorjahr durch Datenübertragung erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung zu übergeben, die inhaltlich getrennt alle gemeldeten Daten ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung wiedergeben muss. Ich habe bislang diese **Jahresmeldung** nicht erhalten.

Ein **Zeugnis**, das auch Aussagen über Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis enthält, wurde trotz Aufforderung nicht erteilt (§ 109 Abs. 1 Satz 3 GewO).